

2. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Rohren — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 10 — (GBI. II S. 359);
3. Anordnung vom 15. Mai 1962 über den Einsatz von Sillimanit-Erzeugnissen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 20 — (GBI. II S. 382);
4. Anordnung vom 12. November 1962 über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl und Stahlguß — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 23 - (GBI. II S. 798).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Steiner
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung von
Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den
dem Ministerium für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel unterstehenden
Außenhandelsunternehmen.**

Vom 21. Juli 1965

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen sowie für die Betriebe, denen entsprechend § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBI. IIS. 287) Außenhandelsaufgaben übertragen wurden (nachstehend AHU genannt).

§ 2

Bildung der Verfügungsfonds

(1) In jedem AHU wird ein Verfügungsfonds des Generaldirektors gebildet. Die Bildung eines Verfügungsfonds in den Dienstleistungsbetrieben kann durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel festgelegt werden.

(2) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds des Generaldirektors werden jährlich durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigt. Die Zuführungen erfolgen in Abhängigkeit von den Planaufgaben, insbesondere der Steigerung des Exportes und der Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes.

(3) Die Zuführung zum Verfügungsfonds des Generaldirektors erfolgt aus dem nach Abzug des Planertrags verbleibenden Gesamtgewinn.

(4) Der Gesamtbedarf an Mitteln für die Zuführung zu den Verfügungsfonds der Generaldirektoren des Bereichs Außenhandel wird vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit dem Minister der Finanzen abgestimmt.

(5) Der Verfügungsfonds des Generaldirektors gliedert sich in

- den MDN-Teil mit 80 % des Volumens,
- den Valuta-Teil mit 20% des Volumens.

(6) Die Bereitstellung der Valuten erfolgt aus einem Fonds, der beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bilden und zu bilanzieren ist. Die AHU und die unter § 1 genannten Betriebe erwerben die Valuten durch Ankauf gegen MDN zu Lasten des Valuta-Teils ihres Verfügungsfonds.

§ 3

Verwendung des Verfügungsfonds

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Generaldirektor in eigener Verantwortung.

(2) Der Fonds ist für folgende Zwecke zu verwenden:

Anschaffung von Grundmitteln zur Rationalisierung und Mechanisierung (MDN und Valuta), Maßnahmen zur Förderung der Außenhandels-tätigkeit (MDN und Valuta), zur Prämierung von Mitarbeitern (nur in MDN) außerhalb der AHU für die Lösung von Schwerpunkten bei der Erfüllung der dem AHU übertragenen Planaufgaben bei gleichzeitiger Sicherung einer hohen Rentabilität.

(3) Bei der Verwendung der Mittel ist der volkswirtschaftliche Nutzen kontrollfähig nachzuweisen.

(4) Prämien aus dem Verfügungsfonds sind nur dann zu zahlen, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht sind und ihre Erfüllung nachgewiesen ist. Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien gewährt werden.

(5) Prämienzahlungen sind nur mit Zustimmung des Leiters des Organs bzw. Betriebes, dem der zu Prämierende untersteht, zulässig.

(6) Der Valuta-Teil kann auch in MDN verausgabt werden.

(7) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel (MDN und Valuta) des Verfügungsfonds sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

§ 4

Kontrolle der Verwendung

(1) Jede Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds, die nicht der im § 3 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig.

(2) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Finanzrevision.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.**

Vom 21. Juli 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VB),
- b) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden WB sowie Bau- und Montagekombinate (BMK),
- c) die Wirtschaftsräte der Bezirke.

§ 2

Bildung der Verfügungsfonds

(1) In jeder WB, in jedem BMK und in den Wirtschaftsräten der Bezirke wird ein Verfügungsfonds des